

Benutzungsordnung

für die gemeindeeigenen Sportanlagen

Aufgrund des § 51, Ziffer 10, der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ludwigsau, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, in ihrer Sitzung am 28.01.1983 folgende Benutzungsordnung für die gemeindeeigenen Sportanlagen beschlossen:

1. Änderung vom 19.12.1986 eingearbeitet am 23.12.1998
2. Änderung vom 10.12.2001 eingearbeitet am 05.12.2001
3. Änderung vom 28.03.2022

I. Verfahren

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde unterhält Sportanlagen in den Ortsteilen

1. Ersrode, auf den Grundstücken der Gemarkung Ersrode, Flur 3, Flurstücke 39/1 und 41/1 „Die Gemeinde-Hute“,
2. Friedlos,
 - a) auf den Grundstücken der Gemarkung Friedlos, Flur 3, Flurstück 60/1, „Am Grabenrain“,
 - b) einen Ausweichplatz auf dem Grundstück Flur 5, Flurstück 4, „Die Spitzau“,
3. Meckbach, auf den Grundstücken der Gemarkung Meckbach, Flur 18, Flurstücke 59, 60, 96 und 97 „Der Gänserasen“,
4. Mecklar
 - a) auf den Grundstücken der Gemarkung Mecklar, Flur 8, Flurstück 77/4 „Am Bärnesweg“,
 - b) einen Ausweichplatz auf dem Grundstück Flur 6, Flurstück 267/2, „Am Rohrlämmer“,
5. Reilos, auf dem Grundstück der Gemarkung Friedlos, Flur 13, Flurstücke 22/2, 22/4 und 22/9, „Die Herrenwiese“,
6. Rohrbach, auf dem Grundstück Rohrbach, Flur 4, Flurstücke 20 und 23/1, „Auf den Siegensatteln“.

Es wird den Kindern sowie den Mitgliedern der Sportvereine Möglichkeit zu einer sinnvollen sportlichen Betätigung und Körpererertüchtigung gegeben.

§ 2 Gegenstand und Zweck

- (1) Die Sportanlagen sind Einrichtungen der Gemeinde Ludwigsau und werden vom Gemeindevorstand verwaltet.

Dieser vergibt die Sportanlagen nach dieser Ordnung auf Antrag für Übungszwecke und Veranstaltungen.

- (2) Die Sportanlagen werden bevorzugt hiesigen Sportvereinen und der Mittelpunktschule zu ausschließlich sportlichen Zwecken überlassen.
- (3) Anderen Verbänden, Vereinen, Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen können die Sportanlagen oder deren Einrichtungen nur überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Benutzer in Abs. (2) möglich ist.
- (4) Die nichtsportliche Nutzung der Sportanlagen ist grundsätzlich nicht gestattet. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeindevorstand.
- (5) Die Anbringung von Reklametafeln und Transparenten zu Werbezwecken ist unter Beachtung der §§ 10 und 62 der Hessischen Bauordnung (HBO) gestattet.

§ 3

Sperre der Sportanlagen

- (1) Wenn aufgrund ungünstiger Witterungseinflüsse (Tauwetter, starker Schneefall oder Regen – aufgeweichter Boden -) eine erhebliche Beschädigung des Spielfeldes bei Benutzung zu erwarten ist, kann der Gemeindevorstand den Benutzern die Inanspruchnahme untersagen.

Der Gemeindevorstand bzw. dessen Beauftragter wird diese Entscheidung im Benehmen mit den zuständigen Vertretern des Hess. Fußballverbandes e.V. treffen.

Die Platzbesichtigung soll im Regelfall jeweils einen Tag vor dem angesetzten Spiel erfolgen, so dass hinreichend Gelegenheit gegeben ist, das Entsprechende zu veranlassen.

Die „Vereinbarung über die Bespielbarkeit von Sportplätzen“ bleibt unberührt.

- (2) Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird.
Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht. Für irgendwelche dadurch entstandenen Schäden übernimmt die Gemeinde keine Haftung; auch können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.
- (3) Bei leichtathletischen Übungsstunden darf das Rasenspielfeld für die Sportarten „Diskuswerfen“, „Hammerwerfen“, „Kugelstoßen“ und „Speerwurf“ nicht benutzt werden.

§ 4

Antrag auf Benutzungserlaubnis

- (1) Jede Benutzung der Sportanlagen und deren Einrichtungen bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Anträge auf Überlassung der Sportanlage und deren Einrichtungen sind rechtzeitig, mindestens 10 Tage vor dem in Aussicht genommenen Termin, an den Gemeindevorstand zu richten. Alle von den örtlichen Vereinen geplanten

Spiele, die nach den Regeln des Hess. Fußballverbandes durchgeführt und vom Kreisfußballausschuss genehmigt bzw. geleitet werden, bedürfen keines Antrages.

- (3) Für die Spiele der Verbandsrunden gelten die von den Vereinen eingereichten Terminlisten als Antrag.
- (4) Der zuerst eingehende Antrag hat den Vorrang.

§ 5 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt.
- (2) Dem Benutzer wird die Anlage im gebrauchsfähigen Zustand, aber ohne Nebenleistungen, überlassen.

II. Ordnung auf den Anlagen

§ 6 Benutzung der Anlagen

- (1) Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass beim Lehr- und Übungsbetrieb ständig Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, „Erste Hilfe“ zu leisten. Bei Veranstaltungen müssen vom Benutzer Sanitätskräfte gestellt werden, damit Teilnehmern und Zuschauern die notwendige Hilfe geleistet werden kann. Ferner muss die Bereitstellung eines Krankenwagens in kürzester Frist gewährleistet und ein anerkannter Sportarzt anwesend sein, wenn dies bei der Ausübung eines bestimmten Sportes vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
- (2) Die öffentlichen Sportanlagen sind Allgemeingut. Die Benutzer sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit auf den Anlagen und in den Umkleideräumen zu wahren und die Einrichtungen zu schonen.
- (3) Fahrräder und Motorfahrzeuge sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Es ist nicht gestattet, auf dem Gelände der Sportanlage mit Fahrrädern bzw. Motorfahrzeugen zu fahren. Ausgenommen von diesem Verbot sind Versorgungs-, Sanitäts- und Polizeifahrzeuge sowie im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand Übertragungswagen.
- (4) Hunde dürfen in die Sportanlagen nicht mitgenommen werden.
- (5) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke in Umkleide- u. Duschräumen ist untersagt.

- (6) Beim Lehr-, Übungs- u. Veranstaltungsbetrieb muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er ist für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.
- (7) Der verantwortliche Leiter hat die Sportanlagen und ihre Einrichtungen sowie die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden müssen unverzüglich dem Gemeindevorstand gemeldet werden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dgl. dürfen nicht benutzt werden; sie werden vom Gemeindevorstand oder dessen Beauftragten sofort gesperrt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
- (2) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Sportgruppen dürfen die Wasserbrausen nur nach Beendigung der zugeteilten Sportstunden bis zur Höchstdauer von 15 Minuten geschlossen benutzen.
- (3) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Gemeindevorstand oder dessen Beauftragten zu melden.
- (4) Der Gemeindevorstand oder dessen Beauftragter entscheidet darüber, mit welchem Material (Kreide, Gips, Sportplatzweiß oder entsprechendem Mischmaterial) die einzelnen Sportanlagen zu markieren sind.

§ 8

Wirtschaftliche Tätigkeit

- (1) Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken sind nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Gemeindevorstandes gestattet.

Von dieser Genehmigung bleiben die gewerberechtlichen Bestimmungen unberührt.

§ 9

Hausrecht

Die Beauftragten des Gemeindevorstandes üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt auf der Sportanlage untersagen.

Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung behält sich der Gemeindevorstand eine strafrechtliche Verfolgung nach den einschlägigen Vorschriften des StGB vor.

III.

Entgelte

§ 10 Benutzungsentgelte

Die Überlassung der Sportanlagen an gemeindliche Vereine, Organisationen und Gruppen erfolgt unentgeltlich.

§ 11 Vereinshäuser (Sportlerheime)

- (1) Die Vereinshäuser werden den gemeindlichen Sportvereinen überlassen.
- (2) Die Reinigung der Gebäude einschl. der Fenster und des Inventars sowie die Pflege der Außenanlagen obliegen den jeweiligen Sportvereinen.
- (3) Die Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Kanal trägt der jeweilige Verein. Die Gemeinde beteiligt sich mit 50 % bis zu einem Höchstbetrag von jährlich 1.500,00 € an diesen Bewirtschaftungskosten.

Für die Benutzung der Toilettenanlagen aus Anlass von Festveranstaltungen, die außerhalb des Gebäudes durchgeführt werden, hat der Veranstalter 25,00 € pro Tag zu zahlen.

- (4) Der Verein ist verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand einen Heimwart zu bestellen und eine Heimordnung zu erlassen, in der auch die Aufgaben des Heimwartes festzulegen sind.
- (5) Zum Verkauf von Getränken, Spirituosen, Tabak und Süßwaren ist unter Beachtung der Konzessions- und gewerberechtlichen Bestimmungen nur der jeweilige Benutzer bzw. Pächter berechtigt.
- (6) Der Gemeindevorstand ist berechtigt, im Benehmen mit dem Sportverein das Vereinshaus auch für andere gemeindliche Vereine, Organisationen und Gruppen, die sport- und gemeinschaftspflegerischen Zwecken dienen, zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Fußballsportvereine haben in den jeweiligen Ortsteilen die Pflege der gesamten Grundstücksanlagen mit Ausnahme des Spielfeldes ordnungsgemäß durchzuführen.
- (8) Für das Sportplatzgebäude im OT Reilos können privatrechtliche Vereinbarungen getroffen werden.

IV.

Folgen rechtlicher Verstöße

§ 12

Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung

Benutzer der Sportanlagen, die diesen Bestimmungen oder der Haus- (Platz-) ordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung auf der Sportanlage und deren Einrichtungen stören, können vom Gemeindevorstand zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Sportanlagen und deren Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 13

Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Verein bzw. den Benutzern den Sportplatz, die Geräte und das Vereinshaus (Sportlerheim) zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.

Der Verein bzw. die Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewählten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

- (2) Der Verein bzw. die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zuwegungen bzw. Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Verein bzw. die Benutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Verein bzw. die Benutzer haben bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Verein bzw. die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

§ 14
Ausschank von Getränken

Die Gemeinde hat sich gegenüber Bierbrauereien verpflichtet, deren Getränke zu führen und den gesamten Bedarf an Fass- u. Flaschenbier von der jeweiligen Brauerei zu beziehen. Die Vereine bzw. Benutzer sind an diese Verträge gebunden.

V.

Schlussbestimmungen

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1983 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Benutzungsordnung für die gemeindeeigenen Sportanlagen vom 20.05.1976 außer Kraft.

Ludwigsau, den 28.03.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ludwigsau
gez. Wilfried Hagemann, Bürgermeister
